

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0198/19	24.04.2019
zum/zur		
F0101/19 – Fraktion DIE LINKE/future! – Stadtrat Karsten Köpp		
Bezeichnung		
Überprüfung und Anpassung der Unterkunftsrichtlinie		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.05.2019

Mit Beschluss vom 16. August 2018 beauftragte der Stadtrat den Oberbürgermeister, bis zum Jahresende 2018 eine Überprüfung der Unterkunftsrichtlinie vorzunehmen und zudem zu prüfen, ob und inwieweit die staatlicherseits vorgesehenen Transfermittel für Sozialleistungsempfänger/-innen zur Absicherung adäquater Wohnkosten mit dem aktuellen Angebot des Magdeburger Wohnungsmarktes an angemessenem Wohnraum korrespondieren bzw. an welchen Stellen Nachjustierungen notwendig werden.

Ich frage den Oberbürgermeister:

### 1. In welcher Weise wurde der Stadtratsbeschluss umgesetzt?

In Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zur rechtssicheren Definition der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft im Rechtskreis des SGB II und SGB XII durch ein sogenanntes „Schlüssiges Konzept“ war es im Jahr 2015 notwendig, die auf einer nicht wissenschaftlichen Datenerhebung und Auswertung beruhende Bestimmung dieser angemessenen Kosten durch eine Bestimmung mittels wissenschaftlich fundierter Datenerhebung und Auswertung zu ersetzen.

Seit dem 21.07.2015 bilden die durch das „Schlüssige Konzept“ ermittelten angemessenen Richtwerte innerhalb der Unterkunftsrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg die Grundlage für die Bewilligung von Transferleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG.

Zur Schaffung einer fortwährenden Rechtssicherheit zu den bestehenden Richtwerten für die Unterkunft wurden die angemessenen Kosten der Unterkunft des „Schlüssigen Konzepts“ durch die Firma Analyse & Konzepte im Jahre 2016/2017 mittels Indexfortschreibung (VPI) aktualisiert und finden seit dem 16.05.2017 Anwendung.

Um bei der Festlegung angemessener Kosten der Unterkunft für die Landeshauptstadt Magdeburg die Rechtssicherheit zu verstetigen, erfolgte durch die Firma Analyse & Konzepte im Zeitraum Juni bis November 2018 die Neuerstellung des „Schlüssigen Konzepts“. Die neue abstrakt angemessene Brutto-Kaltmiete wurde dabei anhand von Angebots- und Bestandsmieten ermittelt.

### 2. Mit welchen Ergebnissen hat der Oberbürgermeister die Unterkunftsrichtlinie der Landeshauptstadt überprüft?

Die abschließende Berichterstellung der Firma Analyse & Konzepte wird im Mai 2019 erwartet.

Die Höhe etwaiger Anpassungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden.

**3. Wie viele Personen erhielten zum Stichtag 31.03.2019 Leistungen nach der Unterkunftsrichtlinie und wie viele Personen erhielten Wohngeld? Welche Veränderungen ergaben sich jeweils im Vorjahresvergleich absolut und relativ?**

Es können nur Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsansprüchen zu den einzelnen Rechtskreisen ausgewiesen werden.

Rechtskreis	31.03.18	31.03.19	Δ Ist-Ist in %
SGB II	17.473	16.421	-6,0%
SGB XII	2.550	2.593	1,7%
AsylbLG	136	132	-2,9%
WOGG	2.322	2.058	-11,4%

**4. Welche Veränderungen am Magdeburger Wohnungsmarkt begründen die Notwendigkeit, die Unterkunftsrichtlinie anzupassen, um Sozialleistungsempfänger/-innen angemessenen Wohnraum zu ermöglichen?**

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Träger der "Kosten der Unterkunft" nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und SGB XII). Sie ist im Rahmen der Ermittlung von angemessenen Unterkunfts-kosten gem. § 22 SGB II i. V. m. § 35 SGB XII und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes verpflichtet ein sog. „Schlüssiges Konzept“ vorzuhalten, um damit gerichtsfest die Angemessenheit von Richtwerten für Unterkunfts-kosten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg nachweisen zu können.

Um bei der Festlegung angemessener Unterkunfts-kosten ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu schaffen wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass die Neuerstellung des „Schlüssigen Konzepts“ aller 4 Jahre und die jeweilige Aktualisierung per Indexfortschreibung (VPI) aller 2 Jahre zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Beantwortung zu 2.).

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass die Unterkunftsrichtlinie so angepasst werden sollte, dass es Sozialleistungsempfänger/-innen auch nach Modernisierungsmaßnahmen und damit verbundenen Mietsteigerungen möglich ist, in ihrer Wohnung und ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben? Welche Handlungsspielräume gibt es bisher in der Unterkunftsrichtlinie, welche Veränderungen wären notwendig? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.**

Durch die stetige Neuerstellung und Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ unterliegen die festgelegten Angemessenheitswerte von Wohnraum für Transferleistungsbezieher auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg einer permanenten Aktualisierung, welche unter anderem auch Mietsteigerungen an sich und auf Grund von Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt und dies in den Grenzwerten abbildet.

Die Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung wird daher auch in Zukunft in Abhängigkeit der weiteren Preisentwicklung des Wohnungsmarktes in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen.

**6. In welcher Weise und bis wann wird der Oberbürgermeister die Unterkunftsrichtlinie anpassen, um für Sozialleistungsempfänger/-innen angemessenen Wohnraum zu ermöglichen?**

Grundlage für etwaige Anpassungen der Angemessenheitswerte für Unterkunft und Heizung stellen die Ergebnisse des „Schlüssigen Konzepts“ dar (siehe hierzu auch Beantwortung zu 2.).

Nach Berichtslegung der Firma „Analyse & Konzepte“ fließen die neu ermittelten Angemessenheitswerte in die Unterkunftsrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg ein. Diese wird voraussichtlich im 2. Quartal 2019 in Kraft treten.

Borris